

# RS Vwgh 2008/5/27 2006/17/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2008

## Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art7 Abs1;

ROG OÖ 1994 §27 Abs1;

## Rechtssatz

Die Erbringung von Eigenleistungen der Beschwerdeführerin bei der Aufschließung des gegenständlichen Grundstücks ist kein bei der Erteilung der Ausnahmebewilligung nach § 27 Abs. 1 Oö ROG 1994 zu prüfender Gesichtspunkt. Im Übrigen ist im vorliegenden Verfahren weder die Entscheidung der Abgabenbehörden in anderen Fällen zu prüfen, noch kann die Beschwerdeführerin aus dem Umstand, dass Dritten Ausnahmebewilligungen erteilt worden sein sollten, Rechte für den Beschwerdefall ableiten (Hinweis E 30. August 1994, 92/05/0110).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006170148.X03

## Im RIS seit

16.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)